Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für Lieferungen und Leistungen

(September 2026)

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB.

2. Vertragsinhalt

2.1 Wir liefern und leisten nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Nachfolgende Regelungen für Lieferungen gelten daher entsprechend auch für sonstige Leistungen.

2.2 Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers werden für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2.3 Der Liefervertrag soll gelten, auch wenn einzelne Abmachungen nicht wirksam sind. Der Besteller kann Rechte aus dem Vertrag nicht übertragen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

3. Preis und Zahlungen

3.1 Angebote sind freibleibend. Unsere Preise beruhen auf den in der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Kostenverhältnissen und verstehen sich zuzüglich der im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben. Diese gehen zu Lasten des Bestellers, sofern dies nicht anders vereinbart ist. Metallpreisfixierungen können nachträglich nicht abgeändert werden. Die Spezifikation der Metallpreisfixierung muss kurzfristig erfolgen. Die Abnahme muss innerhalb von 3 Monaten nach dem in der Metallpreisfixierung genannten Fixierungsdatum erfolgen, sofern dies nicht anders vereinbart ist. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, sind wir ab Fälligkeit berechtigt, für die verbleibende Menge Schadensersatz zu fordern, die noch nicht abgenommene Menge zur Verfügung zu stellen und auch unter Preisanpassung zur sofortigen Zahlung zu berechnen.

Die Zahlungsbedingungen, die Bestimmung des für den Auftrag maßgebenden Veredelungs- und Materialpreises sowie die Behandlung der Verpackung und die Frachtbelastung werden durch unsere jeweils geltenden Preislisten/Preiskalkulationen des Auftrags geregelt, die insoweit Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrages sind.

3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der externen, nicht von uns zu vertretenden und bei Vertragsschluss in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbaren Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und ist vorzunehmen, wenn z. B. die Kosten für die Beschaffung von Rohmaterialien (bspw. Transportkosten oder Verpackungskosten), die Kosten für die Beschaffung von Energie (bspw. Strom oder Gas) oder die Kosten aufgrund staatlicher Vorschriften (bspw. Änderungen von Steuermaßnahmen und Umweltabgaben oder staatliche Marktregulierungen wie die Festlegung neuer Mindestpreise) und Auswirkungen höherer Gewalt (bspw. Pandemien, Epidemien, Krieg, Streik etc.) zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen dieser externen Kostenfaktoren, werden in angemessenem Umfang, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zwischen Leistung und Gegenleistung sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers, für eine Preiserhöhung herangezogen. Entsprechende Kostensenkungen werden nach denselben Maßstäben preismindernd berücksichtigt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen werden miteinander verrechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis von geringeren Steigerungen der externen Kostenfaktoren bzw. höheren Kostensenkungen und Preisvergünstigungen nachgelassen.

3.3 Im Falle der Erhöhung des Zolls erhöht sich der jeweilige Preis um den der Erhöhung des Zolls entsprechenden Betrag. Im Falle einer Verringerung oder des Wegfalls des Zolls vermindert sich der jeweilige Preis entsprechend. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Zolls nachgelassen.

3.4 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines unserer Konten zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung zu zahlen.

3.5 Skonto gewähren wir nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

4. Zahlungsverzug und Kreditverfall

4.1 Der Besteller gerät nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug; einer Mahnung bedarf es insbesondere dann nicht, wenn für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.

Bei Zahlungsverzug werden unsere gesamten Forderungen fällig. Der Besteller darf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Es gelten die Regeln zur getrennten Lagerung gemäß Ziffer 18.1. Ferner sind wir berechtigt, die Zahlungsbedingungen laufender Aufträge mit diesem Kunden einseitig abzuändern. Das gleiche gilt, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen.

4.2 Unbeschadet anderer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges steht uns ab Fälligkeit eine Verzinsung unserer Forderung in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu.

4.3 Der Besteller räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder treten nach Vertragsschluss Umstände ein, die begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit rechtfertigen, sind wir nach Eintritt der Verwertungsreife, vorheriger Androhung und unter

Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, das Pfandmaterial freihändig zu verwerten. Maßgeblich für die Bewertung ist der am Tag der Verwertung geltende Börsenkurs (Notierung der Londoner Metallbörse); bei fehlender Börsennotierung der an diesem Tag geltende durchschnittliche deutsche Marktpreis. zum Zeitpunkt der Verwertung

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

5.1 Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.2 Der Besteller stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass wir unsere Zahlungsansprüche aus dem jeweiligen Auftrag/Vertrag zu Finanzierungszwecken (z.B. Factoring) an Dritte abtreten dürfen.

6. Lieferpflicht

6.1 Nach Ablauf einer vereinbarten Abruf- oder Abnahmefrist sind wir, vorbehaltlich weitergehender Rechte, zur Lieferung nicht mehr verpflichtet. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

6.2 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, sofern wir die erforderliche Beschaffung rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgenommen haben und die nicht rechtzeitige, nicht richtige oder unterbliebene Selbstbelieferung nicht von uns zu vertreten ist.

6.3 Wir dürfen vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlungen verlangen oder unsere Lieferung von der Hergabe von Sicherheiten abhängig machen, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit bzw. Zahlungsfähigkeit des Bestellers rechtfertigen. Diese Rechte bestehen insbesondere, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht innerhalb angemessener Fristbeglichen werden.

6.4 Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Soweit uns die Vertragserfüllung aufgrund solcher Vorschriften oder Maßnahmen verboten, beschränkt oder unzumutbar erschwert wird, sind wir für Dauer und Umfang des Hindernisses von der Leistungspflicht befreit. Dauert das Hindernis nicht nur vorübergehend an, sind wir berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

7. Lieferfrist

7.1 Lieferfristen und -termine bezeichnen nur dann einen verbindlichen Lieferzeitpunkt, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden; im Übrigen sind Lieferfristen und -termine unverbindliche Angaben. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7.2 Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und es tritt ein Fall höherer Gewalt oder ein sonstiges Leistungshindernis gemäß Ziffer 8.3 auf, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

7.3 Wir kommen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verzug, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Soweit gesetzlich eine Mahnung erforderlich ist, setzt der Verzug eine Mahnung des Bestellers nach Fälligkeit voraus. Unsere Rechte wegen einer vom Besteller zu vertretenden Verletzung seiner Mitwirkungs-, Zahlungs- oder sonstigen vertraglichen Pflichten bleiben unberührt.

8. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Höhere Gewalt

8.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.

8.2 Soweit nichts Abweichendes, insbesondere durch Vereinbarung eines Incoterms®, vereinbart ist, geht die Gefahr spätestens auf den Besteller über, sobald die Ware das Lieferwerk verlässt. Bei vereinbarter Abholung oder wenn der Versand auf Wunsch oder aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Abhol- bzw. Versandbereitschaft auf den Besteller über.

8.3 Als höhere Gewalt gelten solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert oder mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht überwunden werden konnten. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, außergewöhnliche und von uns nicht zu vertretende Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen, Embargos, Sanktionen, Export- oder Importbeschränkungen oder andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse, die die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, sowie entsprechende Störungen bei unseren Vorlieferanten oder sonstigen Unternehmen der Lieferkette, befreien uns für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen verzögert, so sind wir zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen oder wenn erforderliche Rohstoffe, Vormaterialien oder sonstige Bezugsquellen nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen verfügbar sind, sind wir nicht verpflichtet, uns bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall sind wir berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter angemessener Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen der durch das Leistungshindernis verursachten Verzögerung oder Nichtleistung sind ausgeschlossen, soweit uns kein Verschulden trifft und keine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

9. Verpackungsmaterial

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, nehmen wir Verpackungsmaterial nur insoweit zurück, als wir dazu gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Verpackungsgesetzes (VerpackG), verpflichtet sind.

10. Sachmängelgewährleistung und Mängelrüge

10.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

10.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei gebrauchten Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

10.3 Sollte trotz aller bei uns aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

10.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

10.5 Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel uns unverzüglich nach Feststellung gemeldet und uns eine Probe der beanstandeten Ware zur Verfügung gestellt wird. Bei nur unerheblicher Pflichtverletzung ist das Recht des Bestellers zum Rücktritt ausgeschlossen. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.7 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Ziffer 10.6 entsprechend.

10.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10.9 Für sonstige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 12.

10.10 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 443 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

11.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen, gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 10.1 bestimmten Frist wie folgt:

- **a.** Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder austauschen, ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
- **b.** Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.
- **c.** Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche umgehend und umfassend informiert. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

11.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren eingesetzt wird.

11.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 11.1 a. geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 10.3 und 10.7 entsprechend.

11.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 10 entsprechend.

11.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
11.7 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie einer Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 443 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Sonstige Schadensersatzansprüche

12.1 Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und/oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, unerlaubten Handlung und Produzentenhaftung, haften wir auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz - vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen - nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haften wir bei leichter Fahrlässigkeit. Jedoch ist unsere Haftung - außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Geltendmachung vergeblicher Aufwendungen durch den Besteller ist unzulässig.
12.2 Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zahlen wir pauschalierten Schadenersatz je voller Woche des Verzugs in Höhe von 0,5 % des Wertes der verspäteten Lieferung, jedoch maximiert auf 5 % des Verkaufspreises der verspäteten Lieferung.
12.3 Keine Partei haftet der anderen gegenüber (egal aus welchem Umstand heraus und ganz gleich aus welchem Rechtsgrund) für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, soweit gesetzlich zulässig.
12.4 Außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Bestimmung der Ziffer 12.2 bleibt unberührt.
12.5 Die in den Bestimmungen der Ziffern 12.1 bis 12.3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware im Sinne von § 443 BGB, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
12.6 Unsere Gesamthaftung aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den Netto-Auftragswert der von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen Lieferung oder Teilleistung begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

13. Warenprüfung und Abnahme

Eine vereinbarte Warenabnahme unter besonderen Prüfbedingungen ist in unserem Werk durchzuführen. Die Kosten für die Abnahmebeauftragten trägt der Besteller. Unterlässt der Besteller diese Prüfung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert, wenn sie unser Werk verlässt.

14. Verbindlichkeit von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen und Gewichten

Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. In Gewicht, Stückzahl oder Abmessung darf, soweit nicht DIN / EN-Normen entgegenstehen, bis zu 10% abgewichen werden. Für die Lieferung von Waren bleiben rohstoff- oder fertigungsbedingte Abweichungen in Durchmesser, Gewicht oder Aufbau vorbehalten; handelsübliche Über- oder Unterlängen sind zulässig. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat uns bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

15. Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen und Zeichnungen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

16. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

16.1 Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie. Eine Garantieübernahme muss zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Fehlt der Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine derart garantierte Eigenschaft, richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In keinem Fall gilt eine Eigenschaft als garantiert, die erst nach Vermischen oder Verbinden mit anderen Stoffen oder Gegenständen ermittelt wird. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu unseren Produkten dar.
16.2 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch bezogen auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Besteller nicht von seinen eigenen Prüfungen und Versuchen der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für seine beabsichtigten Verfahren und speziellen Anwendungszwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers.

17. Rechte an Werkzeugen

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen, unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware gesondert zu lagern und pfleglich zu behandeln. Der Besteller ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen: Soweit die Ware vom Besteller weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen erwachsen. Der Verarbeiter ist nur Verwahrer. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.

18.2 Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gelten mit Abschluss des Kaufvertrages mit uns als an uns abgetreten, und zwar auch insoweit, als unsere Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Falle dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, als ihm von uns keine Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Der Besteller ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

18.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Besteller hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl freizugeben, soweit sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.

18.4 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach erfolgtem Rücktritt sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller ist zu deren Herausgabe verpflichtet.

18.5 Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 18 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller unserer Forderungen aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis unser Eigentum. Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, jedoch der Vorbehalt anderer Rechte an der Ware, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.

19. Hinweise bei elektronischem Geschäftsverkehr

Bedienen wir uns im Sinne des §§ 312i ff. BGB zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), verzichtet der Besteller auf seine Rechte aus § 312i Absatz 1, Nr. 1-4 BGB, wie die Bereitstellung und Erläuterung eines Systems mit dessen Hilfe er Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann.

20. Datenschutz

Für die Zwecke des Vertragsverhältnisses erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten und insbesondere mit den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO") samt nachträglicher Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige für die betreffende Verarbeitung geltende behördliche Bestimmungen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Auf alle durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnisse findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich seiner Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts und der Regeln des UN-Kaufrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (“CISG“) Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.